

**Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung
zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)
gemäß der Verordnung über die Externenprüfung (PO-Externe-S I)
vom 22.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung**

An die
Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 48.27/48.62-
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Ich bitte um Zulassung zur Externenprüfung zum Erwerb des:

☐ Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)

Dies ist meine

☐ Erstanmeldung gem. § 5 PO-Externe-S I¹

☐ Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 18 PO-Externe-S I²

Persönliche Angaben in Druckbuchstaben:

Name:	Vorname: w³ m d
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Telefonnummer:	E-Mail ⁴ :
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort: (Adressänderungen sind unverzüglich mitzuteilen!)
Bei Minderjährigen bitte Namen, Anschrift und E-Mail der/des ⁵ : Erziehungsberechtigten Vormund Betreuer angeben.	

(Vollständige Angaben sind wegen der Information über die Prüfungszulassung zwingend erforderlich.)

¹ Der Antrag ist an die für den Wohnort zuständige Bezirksregierung zu senden. Ergänzungsschulen können sich an die für sie zuständige Bezirksregierung wenden.

² Die Prüfung muss insgesamt wiederholt werden. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, mit allen Unterlagen vorzulegen (Zeugnis der ersten Prüfung beifügen).

³ Geschlecht bitte ankreuzen

⁴ Wenn vorhanden

⁵ Die genannten Personen müssen den Antrag unterschreiben.

Hiermit erkläre ich, dass

- ☐ ich den angestrebten Abschluss nicht besitze **und**
☐ ich die Schulpflicht nach §§ 37 und 38 SchulG erfüllt habe bzw. um nicht mehr als 9 Monate unterschreite⁶.

dies mein erster Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung zum Erwerb des

- ☐ Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist.

ich bereits an einer Externenprüfung teilgenommen habe

- ☐ nein
☐ ja, am für den Abschluss

- ☐ ich Schülerin/Schüler einer Ergänzungsschule bin.

Name und Adresse der Ergänzungsschule: _____

- ☐ ich mich **nicht** zu diesem Prüfungstermin gleichzeitig zu einer weiteren Externenprüfung angemeldet habe.

Ich habe mich wie folgt auf die Externenprüfung vorbereitet:

(zum Beispiel eigenständige Vorbereitung, Teilnahme an Kursen, Besuch einer Nachhilfeeinrichtung, Besuch einer Privatschule o.ä.)

.....

- ☐ Ich bin durch die beigelegte Anlage auf die §§ 2, 18, 19 und 20 der PO-Externe-S I aufmerksam gemacht worden.
☐ Mir ist bekannt, dass sich die Prüfungsanforderungen für die Externenprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 orientieren.

⁶ Für Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen: Eine Zulassung kann erfolgen, wenn bei Meldeschluss die erforderliche Regelschulzeit in der Sekundarstufe I um nicht mehr als 9 Monate unterschritten wird.

Die schriftliche Prüfung umfasst die Fächer:
☒ Deutsch ☒ Mathematik ☒ Englisch **und**

eines der Fächer:

Geschichte	Biologie	Physik	Chemie
Technik	Erdkunde	Politik	Informatik
Musik	Kunst	Textilgestaltung	Religionslehre
Sport ⁷	Französisch	Sozialwissenschaften	Niederländisch
Praktische Philosophie			

Die mündliche Prüfung umfasst 6 Fächer:**A** die Pflichtfächer:
☒ Deutsch ☒ Mathematik ☒ Englisch ☒ Geschichte

+

B eines der Fächer:

Biologie	Physik	Chemie	Technik	Informatik
----------	--------	--------	---------	------------

+

C eines der Fächer:

Politik	Erdkunde	Sozialwissenschaften
Französisch	Niederländisch	Textilgestaltung
Musik	Kunst	Chemie
Religionslehre	Sport ⁷	Technik
Biologie	Physik	
Informatik	Praktische Philosophie	

Ausnahmen, die Sie beantragen können:

Ich habe mit Erfolg an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) im Fach (bitte rechts eintragen) teilgenommen und möchte von der Prüfung schriftlich und mündlich im Fach Englisch befreit werden⁸. Zeugnis/Bescheinigung beifügen.

Ich möchte die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) im Rahmen einer Externenprüfung in der rechts genannten Sprache schriftlich und mündlich ablegen⁹.

Gem. § 22 PO-Externe-S I (ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerberinnen und Bewerber) stelle ich den Antrag
☐

von den Bestimmungen der Prüfungsordnung abzuweichen.

Hierzu bitte ein aktuelles ärztliches Attest beifügen und den Antrag auf Nachteilsausgleich ausfüllen¹⁰.

⁷ Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt (§ 13 Abs. 2 PO-Externe-S I).

⁸ Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

⁹ Kann nur abgelegt werden soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen.

¹⁰ z.B. können bei Behinderungen im Bereich Hören und Kommunikation, Sehen und Körperliche und Motorische Entwicklung Hilfsmittel erlaubt und Prüfungszeiten verlängert werden.

Beizufügende Anlagen:

- Lückenloser Lebenslauf inklusive bisherigem Bildungsgang
- evtl. Bescheinigungen über Unterrichtsteilnahme
- Kopien der letzten Schulzeugnisse
- 6 ausgefüllte Rückmeldebögen mit den ausgewählten Spezialthemen
- Personalausweis oder vergleichbares Dokument mit Lichtbild (in Kopie)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Prüflings

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten / Vormund / Betreuer

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Weitere Hinweise:

Mit dieser Unterschrift wird die Richtigkeit aller Angaben erklärt.

Den gesamten Erlasstext über die Externenprüfung finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de) unter den Links: Schule → Dezernat 48 → Schulrecht → Externenprüfungen → Verordnung

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

- (1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kernlehrplänen für die Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur insgesamt wiederholen. Die Bezirksregierung kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnimmt, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zu vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt ebenso, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen ohne wichtigen Grund versäumt.
- (3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen; bei einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber an der Prüfung oder einer einzelnen Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (5) Das Prüfungsverfahren muss bis zum Ende der dritten vollständigen Schulwoche des nachfolgenden Schuljahres abgeschlossen sein. Wer die Prüfung nicht erfolgreich beendet hat, kann sie nur insgesamt wiederholen.

§ 20

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
- a) kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

In besonders schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- (3) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.